

Entwicklung und Kodifikation des Privatrechts (Zivilrechts) in der Ukraine

GÁBOR HAMZA

ZUSAMMENFASSUNG Der Versuch der Konsolidierung des Rechts in der Ukraine wurde in 1721 begonnen. Die Rechtszersplittertheit und der Einfluß des Svod Zakonov Rossijskoj Imperii waren für die Ukraine kennzeichnend. In den westlichen Gebieten der Ukraine waren bis 1918 das Westgalizische Bürgerliche Gesetzbuch von 1797 und das Ostgalizische Bürgerliche Gesetzbuch von 1797 in Kraft. Das erste Zivilgesetzbuch der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik wurde am 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit der Ukraine in 1991 wurde die umfassende Revision des Privatrechts in Angriff genommen. Die Entwürfe des neuen ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches spiegeln den Einfluß des deutschen Pandektenrechts wider. Das in 2004 in Kraft gesetzte ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch basiert im Wesentlichen auf dem Entwurf von 1996.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) • Pandektenrecht • Revision des Privatrechts • Rezeption des römischen Rechts • Svod Zakonov Rossijskoj Imperii

ÜBER DEN AUTOR: o. Univ. Prof. Dr. Gábor Hamza, „Eötvös Loránd“ Universität (Budapest), Akademie der Wissenschaften, Egyetem tér 1-3, 1053 Budapest, Ungarn, e-mail: gabor.hamza@ajk.elte.hu.

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.11 ISBN 978-961-286-382-1

Entwicklung und Kodifikation des Privatrechts (Zivilrechts) in der Ukraine

GÁBOR HAMZA

ABSTRACT The first attempt to consolidate the law in the Ukraine dates back to 1721. On the territory of present day Ukraine several legal systems were in force. The Svod Zakonov Rossijskoj Imperii had a dominant position. In the western territories the Civil Code for Western Galicia of 1797 was implemented whereas in the eastern territories the Civil Code for Eastern Galicia of the same year was put into effect. The first Civil Code of the Ukrainian Socialist Soviet Republic was promulgated on January 1, 1964. In the aftermath of the independence of the Ukraine in 1991 the comprehensive revision of civil law started to take place. The various drafts of the new Ukrainian civil code reflect the influence of the German pandectist science. The Ukrainian Civil Code of 2004 is based essentially on the draft civil code of 1996.

KEYWORDS: • Austrian General Civil Code (ABGB) • law of Pandects • reception of Roman law • revision of private law • Svod Zakonov Rossijskoj Imperii

I **Rechtsentwicklung und Konsolidierung des Rechts im Mittelalter und in der Neuzeit in der Ukraine**

1. Auf den – damals zum polnisch-litauischen Doppelreich (auf Polnisch: *Rzeczpospolita Obojga Narodów*, auf Litauisch: *Abiejū Tauto Respublika*) gehörigen – Gebieten der heutigen Ukraine (*Respublika Ukraïna*) galten das III. Litauische Statut vom Jahre 1588, das *Magdeburger Stadtrecht* und bis zum Jahre 1840 das während der Herrschaft des polnischen Königs August Sigismund II. (1548–1572) verkündete Bodenrechtsstatut. In den Jahren 1840/1842 wurde in den meisten Gebieten der *Svod Zakonov Rossijskoj Imperii* in Kraft gesetzt. Auf dem Gebiet der Gouvernements von Poltawa und Tschernigow blieb weiterhin d.h. auch nach den Teilungen des polnisch-litauischen Doppelstaates – im Bereich der Regelung des Privatrechts – das III. Litauische Statut in Kraft.

Das Magdeburger Stadtrecht (auf Russisch: *magdeburgskoje pravo*) diene gleichsam als eine Art „Mutterrecht“ für die Städte in Mittel- und Osteuropa (so auch für die Städte der Ukraine). Auf diese Weise trug das Magdeburger Stadtrecht entscheidend zur Verbreitung des deutschen Rechts in Osteuropa bei.

2. Als Folge des von Hetman Bogdan Hmelnickij, auf Ukrainisch: Bohdan Khmelnytsky (um 1595-1657) geführten Aufstandes in den Jahren zwischen 1648 und 1654 lösten sich große Teile der Ukraine (auch Klein-Russland, auf Russisch: *Malorossija* genannt) von Polen ab. Nach dem polnisch-russischen Kriege im Jahre 1667 wurden die östlich des Flusses Dniepr gelegenen ukrainischen Gebiete, darunter auch Kiew (auf Ukrainisch: Kyiv), an Russland abgetreten. Diesen Territorien wurde jedoch im russischen Zarenreich eine weitgehende Autonomie zugestanden.

3. Der Versuch der Konsolidierung des Rechts in der Ukraine wurde im Jahre 1721 begonnen¹. Im Zuge dieses Vorhabens wurde die Übersetzung des III. Litauischen Statuts, des Sachsenspiegels (*Speculum Saxonum*, auf Ukrainisch: *Zercalo Saksonov*) und eines vom berühmten Krakauer Juristen Bartolomeus (Bartłomiej) Groicki (um 1535-1605) stammenden Werkes in Angriff genommen². Es ist ungewiß, ob dieses großangelegte Unternehmen jemals abgeschlossen wurde. Den Plänen nach sollten diese Rechtsquellen bzw. Rechtswerke in einem Kodex bzw. in einer Rechts-sammlung (Kompilation) zusammengefaßt werden.

Im Jahre 1743, unter der Herrschaft der Kaiserin (Zarina) Elisabeth I. (1741–1761) wurde der „Kodex“ für das „kleinrussische Volk“ (auf Russisch: *Prava, po kotorym suditsja malorossijskij narod*, auf Ukrainisch: *Prava sa jakimi suditsja malorosijskij narod*) redigiert. Die Redaktoren, die teilweise Geistliche (*clerici*) waren, dieses, formell nie in Kraft gesetzten Gesetzbuches schöpften aus dem III. Litauischen Statut, dem Magdeburger Stadtrecht und dem Sachsenspiegel. Der umfangreiche, aus 30 Büchern (auf Russisch: *glava*) bestehende „Kodex“ regelte

sowohl das Privatrecht (*ius privatum*) als auch das öffentliche Recht (*ius publicum*)³.

Nach dem Scheitern des Kodifikations- bzw. Konsolidationsversuches waren für die Ukraine, die in verschiedene Gouvernements innerhalb des russischen Zarenreichs aufgeteilt wurde, einerseits die Rechtszersplittertheit und andererseits der Einfluß des durch den *Svod Zakonov Rossijskoj Imperii* konsolidierten russischen Rechts kennzeichnend.

In den westlichen Gebieten der Ukraine waren bis zum Jahre 1918 das Westgalizische Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1797 und das Ostgalizische Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls vom Jahre 1797 in Kraft. Beide Gesetzbücher waren die „Vorläufer“ des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) vom Jahre 1811.

4. Große Teile der Ukraine hatten im 17. und 18. Jahrhundert weitgehende Autonomie besessen. Nach der Auflösung des russischen Zarenreiches erlangte die Ukraine für kurze Zeit eine eigene Staatlichkeit. Am 20. November 1917 wurde in Kiew (auf Ukrainisch: Kyiv) der ukrainische *Tsentralna Rada* (Zentralrat) konstituiert, der die Unabhängigkeit der Ukrainischen Volksrepublik (*Ukrains'ka Narodnja Respublika*) proklamierte. Durch diese Proklamation entstand zum ersten Male in der Geschichte der ukrainischen Nation ein unabhängiger und souveräner ukrainischer Staat. Zu erwähnen ist, dass als Reaktion hierauf die Anhänger der zu Sowjetrussland gehörigen Ukraine in Charkiw (auf Ukrainisch: Charkiv) die Sozialistische Sowjetukraine (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik) ausriefen.

II Kodifikation des Zivilrechts in der Ukraine bis zur Erlangung der Unabhängigkeit (Souveränität) und nach 1991

1. Das (erste) Zivilgesetzbuch der Ukrainischen SSR wurde am 18. Juni 1963 verkündet und am 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt. Das ukrainische Zivilgesetzbuch unterscheidet sich nur geringfügig vom Zivilgesetzbuch der RSFSR vom Jahre 1964. Dementsprechend wird auch dieses ZGB sowohl von seiner Systematik als auch von seiner Terminologie her maßgeblich von der römischrechtlichen (pandektistischen) Tradition geprägt.

2. Die Ukraine wurde im Jahre 1991 – die Souveränitätserklärung fand bereits am 16. Juli 1990 statt – wieder unabhängig⁴. Die Proklamation der Unabhängigkeit erfolgte im darauffolgenden Jahr, am 24. August 1991.

Unmittelbar nach der Erlangung dieser „zweiten“ Unabhängigkeit wurde die umfassende Revision des Privatrechts in Angriff genommen. Das in Kiew ansässige „Gesetzgebungszentrum“ wurde im Jahre 1992 vom ukrainischen

Parlament (*Verchowna Rada*) beauftragt, die dazu notwendigen Gesetze zu entwerfen⁵.

Bis zur Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (Zivilgesetzbuches) im Januar 2003, wurden zahlreiche privatrechtliche Institute in eigenständigen Gesetzen (neu)-geregelt⁶.

Auch nach der Auflösung der Sowjetunion (UdSSR) blieben die im Mai 1991 promulgierten *Neuen Grundlagen der Zivilgesetzgebung (Osnovy Graždanskogo Zakonodat'elstva)* in Kraft. Das ukrainische Zivilgesetzbuch vom Jahre 1963 mußte seitdem nach Maßgabe der *Neuen Grundlagen* angewandt werden. Das Eigentum wird in einem Gesetz vom Jahre 1991 geregelt. Die Kodifikation des Bodenrechts stammt ebenfalls aus dem Jahre 1991 und wurde bereits im März 1992 wesentlich modifiziert. Das Gesetz über das Pfandrecht stammt aus dem Jahre 1992. Diese Gesetze sind teilweise von der Tradition des deutschen Pandektenrechts bzw. der Pandektistik geprägt.

3. Auch die Struktur der Entwürfe des (neuen) ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches spiegelt den Einfluß der deutschen Pandektistik wider. Bis zur Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 2003 sind drei Entwürfe erschienen (1993, 1995 und 1996). Die aus dem Jahre 1995 bzw. 1996 stammenden Entwürfe sind in ihrem Teil über die juristischen Personen stark vom Modellgesetzbuch der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und vom neuen russischen Bürgerlichen Gesetzbuch (1995–2007) geprägt.

Die pandektistische Tradition kommt auch insofern zum Vorschein, als alle drei Entwürfe einen Allgemeinen Teil besitzen. Der Einfluß des römischen Rechts läßt sich im Besonderen Teil des dritten Entwurfs auch konkret erkennen. So werden im Bereich des Pfandrechts die Begriffe *pignus* (Faustpfand) und *hypotheca* (Hypothek) verwendet.

4. Der im März 1996 bekanntgemachte dritte Entwurf des ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches bestand aus acht Büchern: Allgemeiner Teil, immaterielle Rechte der natürlichen Personen, Sachenrecht, Geistiges Eigentum, Schuldrecht (Recht der Schuldverhältnisse), Familienrecht, Erbrecht und Internationales Privatrecht. Neben zahlreichen Ähnlichkeiten zwischen diesem Entwurf und dem russischen Bürgerlichen Gesetzbuch sind etliche strukturelle Unterschiede bemerkbar: Im ukrainischen Entwurf wird z.B. das Sachenrecht in einem eigenständigen Buch geregelt. Im dritten Buch des Entwurfs werden das Eigentum, das Besitzrecht und die anderen dinglichen Rechte (*iura in re aliena*) sowie die Kreditsicherheiten geregelt. Die auf das Pfandrecht bezogenen Regeln werden aber gesondert, in einem eigenständigen Kapitel aufgeführt. Das im Januar 2004 in Kraft gesetzte neue ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch basiert im Wesentlichen auf diesem Entwurf.

5. Das ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch gliedert sich in sechs Bücher (*knigi*). Das ukrainische Bürgerliche Gesetzbuch hat einen Allgemeinen Teil, wobei die Redaktoren weitgehend der pandektistischen Tradition Rechnung trugen. Der Kodex regelt die immateriellen Rechte, das Eigentumsrecht und dingliche Rechte (*iura in re aliena*), das allgemeine und besondere Schuldrecht einschließlich der gesetzlichen Schuldverhältnisse und schließlich das Erbrecht.

Bis zur Verabschiedung des ukrainischen Bürgerlichen Gesetzbuches war der auf die Wirtschaftsordnung bezogene Teil der am 28. Juni 1996 promulgierten ukrainischen Verfassung von Bedeutung. Hier soll darauf verwiesen werden, dass diese Verfassung mehrfach, unter anderem am 8. Dezember 2004 geändert wurde⁷. Die Annahme einer weitgehend modifizierten Verfassung ist derzeit im Gange. Die ukrainische Verfassung garantiert das Privateigentum und die freie Ausübung unternehmerischer Tätigkeit.

Das Ehe- und Familienrecht wird aber nicht mehr vom Gesetzbuch der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom Jahre 1969 geregelt, sondern von einem neuen, am 10. Januar 2002 verabschiedeten Gesetz. Der neue Kodex trat am 1. Januar 2003 in Kraft.

6. Zur Annahme des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften kam es im September 1991, unmittelbar nach der Erlangung der Unabhängigkeit am 24. August 1991. Es wurde seitdem mehrfach modifiziert. Das heute gültige Wirtschaftsgesetzbuch (Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften) wurde im Jahre 2003 angenommen⁸.

Obwohl eine neue Expertengruppe den Entwurf eines *umfassenden* ukrainischen Handelsgesetzbuches ausgearbeitet hatte, erlangte dieser Entwurf – wie auch bis zum Jahre 2004 der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches – keine Gesetzeskraft. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich darin, dass auch in der Ukraine die Daseinsberechtigung d.h. „Autonomie“ einer eigenständigen handelsrechtlichen Gesetzgebung umstritten ist.

III **Schlußbemerkungen**

Wir sind der Meinung, dass die Tradition des Pandektenrechts (*pandeknoe prawo*) es ermöglicht, auch die rekodifizierte Privatrechtsordnung der Ukraine aus einem gemeinsamen europäischen Blickwinkel heraus zu betrachten. Mit der Verwendung des römischen Rechts als ständigem Bezugspunkt ist auch dem Erfordernis nach Kontinuität Genüge getan, die ein wesentliches Element einer jeden Rechtsordnung bzw. eines jeden Rechtssystems sein sollte. Selbstverständlich läßt sich kein vollständiges Bild über die verschiedenen Privatrechtsordnungen ohne die Kenntnis der gemeinsamen europäischen juristischen Traditionen gewinnen. Das Außerachtlassen der im römischen Recht wurzelnden Tradition des Pandektenrechts hat unter anderem zur Anerkennung

der eigenständigen Familie des „sozialistischen“ Rechts geführt. Im Zuge der Beseitigung der politischen Polarisierung Europas im Laufe der letzten Jahrzehnte erwies sich diese Ansicht eindeutig als überholt. Die Bedeutung der romanistischen Betrachtungsweise liegt ferner darin, dass es auf dem Gebiet des Privatrechts als Grundlage der Integration dient, und zwar auch in denjenigen Ländern, in denen es nicht zur Rezeption des römischen Rechts *in complexu* – wie dies im Hinblick auf die Ukraine zweifelsohne der Fall ist – gekommen ist.

Endnoten

¹ Siehe M. VASILJENKO: *Materiali do istorii ukrainskogo prava*. Kiev 1928.

² Bartolomeus (Bartłomiej) Groicki war Verfasser von mehreren bekannten Schriften über das Magdeburger Recht. Unter diesen Werken befinden sich die *Artykuly prava magdeburskiewo* (auf Deutsch: *Artikel des Magdeburger Rechts*, publiziert i. J. 1558), *Porzadek sadow i spraw miejskich prawa magdeburskiewo* (auf Deutsch: *Gerichtsordnung und städtische Angelegenheiten des Magdeburger Rechts*, veröffentlicht i. J. 1559) und *Tytuly prawa magdeburskiewo* (auf Deutsch: *Titel des Magdeburger Rechts*, publiziert i. J. 1567).

³ Siehe *Prava, po kotorym suditsja malorossijskij narod*. Kiew 1878.; A. JAKOVLIV: *Ukrainskij Kodeks 1743 roku „Prava, po kotorym suditsja malorossijskij narod“*. *Jogo istorija, dzerela ta sistematičnij vklad smistu*. München 1949.; V. MESIATZ: *Istorija kodifikacii prava na Ukraine v pervoj polovine XVIII v.* Kiev 1963. S. 73–74.; L. PAULI: *Iz issledovanij istočnikov ukrainskoj kodifikacii prava*. *Archivum Juridicum Cracoviense*. Kraków 1969. und *Prava, sa jakimi suditsja malorossijskij narod, 1743*. In *Pamjatku polituko-pravovoj kulturu Ukrainu*. Kiiv 1997.

⁴ Die Unabhängigkeitserklärung der Ukraine erfolgte am 24. August 1991. Mit der Unabhängigkeitserklärung ging die Einführung des Amtes des Staatspräsidenten einher. Die Souveränitätserklärung am 16. Juli 1990 enthielt zugleich die Proklamation der Volksherrschaft, der Herrschaft der Verfassung und des Rechts und der Gewaltenteilung. Einige Monate später, am 24. Oktober 1990, wurde die führende Rolle der Kommunistischen Partei abgeschafft.

⁵ Die Ukraine ist Präsidialrepublik. Das ukrainische Parlament (*Werchowna Rada*) hat eine Kammer mit 450 Abgeordneten. Die Verfassung der Ukraine wurde im Jahre 1996 angenommen und noch im gleichen Jahre in Kraft gesetzt.

⁶ Hier sei darauf verwiesen, dass in der Ukraine spezielle (autonome) Wirtschaftsgerichte existieren, die für Streitigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts zuständig sind. Es gibt neben der Zivilprozeßordnung auch eine Wirtschaftszivilprozeßordnung. Beide wurden im Jahre 2004 verabschiedet bzw. in Kraft gesetzt.

⁷ Hier verweisen wir darauf, dass durch die Verfassungsänderung von 2004 die allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft (Art. 121 Ziff. 5) entgegen den Anforderungen des Europarats wieder eingeführt wurde.

⁸ Das Wirtschaftsgesetzbuch enthält Bestimmungen in Bezug auf die staatliche Wirtschaftsregulierung. In diesem Gesetzbuch befindet sich z. B. die Rechtsmaterie im Hinblick auf die Preisbindung, Quotenfestlegung für Produktion, Lizenzierung und Registrierung ausländischer Investitionen. Die privatrechtliche Materie des Wirtschaftsgesetzbuches ist eher gering.

Literatur

Ajani, G. (1994) Alcuni esempi di circolazione di modelli romano-germanici nella Russia imperiale. In *Scintillae iuris. Studi in memoria di G. Gorla*. II. Milano. S. 963–977.

Ajani, G. (1994) La circulation de modèles juridiques dans le droit post-socialiste. *RIDC* 46 (1994) S. 1087–1105.

Danevskij, P. (1857) *Ob istočnikach mestnych zakonov nekotorych gubernij i oblastej Rossii*. Sankt Petersburg.

- Dorošenko, D. (1931) Das deutsche Recht in der Ukraine. Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte, S. 5–3 (1931).
- Dovgert, A., Kusnetsova, N. E. (1998) Konzeption und Struktur des Entwurfs des Zivilgesetzbuches der Ukraine. In Wege zu neuem Recht. (Hg. von M. Boguslawskij und R. Knieper). Berlin. S. 99–126.
- Dronikov, V. K. (1961) Rimske privatne pravo. Kiev.
- Dvorničenko, A. Ju. (1982) O predposylkach vvedenija magdeburgskogo prava v gorodach zapadnorusskich zemel v XIV–XV vv. In Vestnik Leningradskogo Gosudarstvennogo Universiteta. Istorija, Jazyk, Literatura, 1 (1982) S. 105–108.
- Hamza, G. (2003) Az ukrán magánjog kodifikálása. (Die Kodifikation des Privatrechts in der Ukraine) MJ 50 (2003) S. 626–628.
- Hamza, G. (2005) Le développement du droit privé européen. Le rôle de la tradition romaniste dans la formation du droit privé européen. Budapest. S. 84–87.
- Hamza, G. (2005) New Trends of Codification of Civil (Private) Law in Central and Eastern Europe. In International Symposium. International Cooperation in the Field of Legal Studies and an Agenda for Comparative Law Studies – Experiences of Legal Assistance to Countries in Transition – May 29, 2004. Tokyo, Japan. Center for Asian Legal Exchange. Graduate School of Law. Nagoya University. Nagoya. S. 89–111.
- Hamza, G. (2006) Le nuove codificazioni privatistiche nei Paesi dell'Est europeo: Continuità e discontinuità. Vita notarile, n. 3 (2006) S. 1209–1237.
- Hamza, G. (2013) Origine e sviluppo degli ordinamenti giusprivatistici moderni in base alla tradizione del diritto romano. Santiago de Compostela. S. 497–502.
- Haritonov, E. O. (2004) Izučenije rimskogo prava ha Ukraine v kontekste issledovan'ija ukrajskoj tradicii častnogo prava. In Zbornik radova – Recueil des travaux. XXXVIII, 1, tom I, (2004). IX Kollokvijum romanista Centralne i Istočne Jevrope i Azije. Novi Sad, 24–26 oktobra 2002. Novi Sad. S. 211–216.
- Hausmann, G. –Kappeler, A. (1993) Ukraine – Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates. Baden–Baden.
- Herrnfeld, H. H. (1999²) Die Zivilrechts- und Unternehmungsgesetzgebung in der Ukraine. In Die neuen Kodifikationen in Russland. (Hrsg. von Fr.-C. Schroeder) Berlin. S. 91–131.
- Hülshörster, S. (2008) Recht im Umbruch. Die Transformation des Rechtssystems in der Ukraine unter ausländischer Beratung. Frankfurt am Main.
- Jakowliw, A. (1942) Das deutsche Recht in der Ukraine und seine Einflüsse auf das ukrainische Recht im 16–18. Jahrhundert. Leipzig.
- Kappeler, A. (2000²) Kleine Geschichte der Ukraine. München.
- Kizlova, S. (1998) Rimskoje zalogovoje pravo i projekt graždanskogo kodeksa Ukrainy. Ius Antiquum – Drevneje Pravo, 3 (1998) S. 141–144.;
- Kohut, Z. E. (1988) Russian Centralism and Ukrainian Autonomy. Imperial Absorption of the Hetmanate 1760s – 1830s. Cambridge (Mass.).
- Kozubaska-Andrusiv, O. (2003) German Law in Medieval Galician Rus' (Rotreussen). Rg 13 (2003) S. 25–46.;
- Lieberwirth, R. (1986) Das sächsisch-magdeburgische Recht als Quelle osteuropäischer Rechtsordnungen (= Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig). Phil.-hist. Klasse, 127/1. 1986. S. 1–34.
- Lück, H. (1993) Magdeburger Recht in der Ukraine. ZNR 12 (1990) S. 113–126.; Geschichte der Ukraine. (Hrsg. von F. Golczewski). Göttingen.
- Lukašević, L. M. (1995) Ukraina. Istoriko-ekonomičeskoe obozrenie. Sankt Petersburg.
- Magocsi, P. R. (1996) A History of Ukraine. Toronto.

- Mark, R. A. (1994) Galizien unter österreichischer Herrschaft. Verwaltung – Kirche – Bevölkerung. Marburg.
- Mesiatz, V. (1963) *Istorija kodifikacii prava na Ukraine v pervoj polovine XVIII v.* Kiev.
- Nahaylo, B. (1999) *The Ukrainian Resurgence.* London.
- Pidoprigora, O. A. (2001³) *Osnovi rimskogo privatnogo prava.* Kiiv.
- Poland and Ukraine. Past and Present. (1980) (Ed. By P. J. Potichnyj) Toronto 1980.; Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen. (Hrsg. von D. Willoweit und W. Schich). Bern – Frankfurt am Main.
- Rackwitz, F. (2004) Zivil- und Wirtschaftsrechtsgesetzbuch – Neue Kodifikationen in der Ukraine im Überblick. *WiRO* 13 (2004) S. 129–132.
- Schneider, E. (2005) *Das politische System der Ukraine. Eine Einführung.* Wiesbaden.
- Schroeder, Fr.-Chr. (2008) Etablierung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine. In *Die Ukraine – Partner der EU. Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen*, 61 (Hrsg. von B. Rill). München. S. 13–18.
- Solotych, S. (1994) *Gesellschaftsrecht der Ukraine.* Berlin.
- Subtelny, O. (1988) *Ukraine. A History.* Toronto u.a..
- Subtelny, O. (1994²) *Ukraine. A History.* Toronto.
- Svidko, A. K. (1975) *Sovietskaja istoriografija o suscnosti i roli nemeckogo prava v gorodach Ukrainy XV–XVII vv.* In *Voprosy germanskoj istoriografii*, 3 (1975) S. 130 ff.
- Taranovskij, F. (1897) *Obzor pamjatnikov magdeburgskogo prava zapadno-russkich gorodov litovskoj epohi.* Varsava.
- Teličenko, I. (1888) *Očerck kodifikacii malorossijskogo prava do vvedenija Svoda zakonov.* Kiev.
- Tkatsch, A. P. (1968) *Istorija kodifikacii dorevolucionnogo prava Ukraini.* Kyiv.
- Trawskowski, S. (1962) Zur Erforschung der deutschen Kolonisation auf polnischem Boden im 13. Jahrhundert. In *Acta Poloniae Historica*, 7 (1962).
- Tshubatyj, M. (1942) *Das deutsche Recht in der Ukraine.* Praha.
- Vökl, E. (1980) Die Rechtsentwicklung in Russland und der Sowjetunion. In *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen.* (Hrsg. von W. Fikentscher, H. Franke und O. Köhler). Freiburg – München. S. 729–754.
- Wandycz, P. S. (1970) Polish Federalism 1919–20 and its Historical Antecedents. *East European Quarterly*, 4 (1970) S. 25–39.
- Wilson, A. (2002) *The Ukrainians: Unexpected Nation.* New Haven – London.